

## **Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Dahme**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2 und 10 Abs. 6 bis 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.12.2012 i. V. m. der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.02.2019 folgende 9. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Dahme vom 07.12.2012 erlassen:

:

### **§ 1**

#### **Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen**

Die Gemeinde Dahme erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Kurort eine Tourismusabgabe gemäß § 10 Absatz 6 KAG als Gegenleistung für besondere Vorteile aus der gemeindlichen Tourismusförderung. Die Abgabe dient zur Deckung eines Anteils von 65,01 % vom gemeindlichen Aufwand für die Tourismuswerbung sowie eines Anteils von 1,60 % vom gemeindlichen Aufwand für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten gemeindlichen Einrichtungen. Gemeindlich sind auch solche Einrichtungen, die von Eigengesellschaften der Gemeinde oder von gewerkschaftlichen Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung der Gemeinde betrieben werden

### **§ 2**

#### **Persönliche Abgabepflicht**

- (1) Abgabepflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die selbständig tourismusbezogene entgeltliche Leistungen anbieten und denen durch den Tourismus in der Gemeinde besondere Vorteile geboten werden.
- (2) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so sind sie Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Sachliche Abgabepflicht**

- (1) Der Abgabepflicht unterliegt das Angebot selbständiger tourismusbezogener entgeltlicher Leistungen. Eine Leistung ist eine tourismusbezogene, wenn sie gegenüber jemandem erbracht wird, der unmittelbar am Tourismus beteiligt ist. Als unmittelbar am Fremdenverkehr beteiligt gelten
  1. die Personen, die sich zu touristischen Zwecken (z. B. Erholung) im Gemeindegebiet aufhalten, ohne dort ansässig zu sein (Fremde);
  2. die Personen, die selbständig entgeltliche Leistungen gegenüber Fremden (Ziff. 1) erbringen.
- (2) Der Abgabepflicht unterliegen auch solche Tätigkeiten im Sinne des Absatzes 1, die ohne Betriebsitz, Filialsitz oder dauernde Geschäftsstelle im Gemeindegebiet
  1. vorübergehend dort ausgeübt werden oder
  2. deren Leistungsgegenstand dort gelegene Objekte, wie z.B. Grundstücke oder Grundstücksteile, Anschlüsse an Leitungen oder markierte ständige Treffpunkte, umfassen.

### **§ 4**

#### **Abgabemaßstab**

- (1) Maßstab für die Bemessung der Abgabe ist der geldwerte Vorteil, der dem Pflichtigen aus der gemeindlichen Tourismusförderung erwächst. Der Vorteil errechnet sich aus dem tourismusbedingten Teil der umsatzsteuerbereinigten jährlichen Einnahmen des Pflichtigen, multipliziert mit dem durchschnittlichen Gewinnanteil (Abs. 3) an den Einnahmen der einzelnen Unternehmensart.
- (2) Als tourismusbedingter Teil der Leistung gilt der in der Anlage zu dieser Satzung für die einzelne Unternehmensart festgesetzte Teil der Einnahmen (Vorteilssatz).

(3) Der durchschnittliche Gewinnanteil ist für die einzelnen Betriebsarten der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Lässt sich die abgabepflichtige Leistung im Sinne des § 2 keiner der in der Anlage aufgeführten Betriebsarten zuordnen oder ist ein durchschnittlicher Gewinnanteil nicht angegeben, so ist er anhand der Angaben des Abgabepflichtigen aus dem tatsächlichen durchschnittlichen Betriebsgewinn der letzten fünf Jahre zu ermitteln. In den übrigen Fällen ist der durchschnittliche Gewinnanteil nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.

(4) Maßgeblich für die Ermittlung der jährlichen Einnahmen sind die Einnahmen des Vorvorjahres. Bei Betrieben mit Sitz, Filialsitz oder dauernder Geschäftsstelle im Gemeindegebiet zählen sämtliche Einnahmen des Betriebes bzw. der Filiale bzw. aus der Geschäftsstellentätigkeit zur Bemessungsgrundlage (vor Vorteilssatz). Bei den übrigen Betrieben sowie bei jeder Tätigkeit, die die Überlassung von Ferienunterkünften an wechselnde Gäste zum Gegenstand hat (auch Vermittlung, Verwaltung, Betreuung), zählen nur die aus der vorübergehend im Gemeindegebiet ausgeübten oder objektbezogenen Tätigkeiten (§ 3 Abs. 2) erzielten Einnahmen zur Bemessungsgrundlage.

(5) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit zu Beginn eines Kalenderjahres aufgenommen, so sind abweichend von Absatz 4 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme und im darauffolgenden Jahr die Einnahmen des Jahres der Tätigkeitsaufnahme maßgebend. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, so sind abweichend von Absatz 4 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme und im darauffolgenden Jahr die Einnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraumes maßgebend. Im zweiten Jahr nach Tätigkeitsaufnahme sind die Einnahmen des Vorjahres maßgebend.

(6) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungsjahres vor Erteilung oder vor Rechtskraft des Tourismusabgabebescheides endgültig aufgegeben, wird für jeden Kalendermonat einschließlich des Monats, in dem die abgabepflichtige Tätigkeit eingestellt wird, ein zwölftel der Tourismusabgabe erhoben, die sich aus den Einnahmen des Vorvorjahres für das gesamte Erhebungsjahr errechnet.

Wird die abgabepflichtige Tätigkeit erst nach erfolgter bestandskräftiger Festsetzung und Erhebung der Tourismusabgabe aufgegeben, wird auf Antrag für jeden Kalendermonat, beginnend mit dem auf den Monat der Beendigung der abgabepflichtigen Tätigkeit folgenden Monat, ein zwölftel der bereits festgesetzten und entrichteten Tourismusabgabe erstattet.

## **§ 5**

### **Abgabesatz**

Der Abgabesatz wird dadurch ermittelt, dass der zu deckende Aufwand im Sinne von § 1 dieser Satzung durch die Summe aller Maßstabseinheiten dividiert wird.

Der Abgabesatz beträgt 10,1 %.

## **§ 6**

### **Beginn und Ende der Abgabepflicht, Fälligkeit, Kleinbeträge**

(1) Die Abgabepflicht beginnt am Anfang eines jeden Kalenderjahres, jedoch nicht vor Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit. Die Abgabepflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die abgabepflichtige Tätigkeit aufgegeben wird. Als Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.

(2) Die Tourismusabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids fällig, soweit im Bescheid nicht ausdrücklich ein späterer Fälligkeitstermin bestimmt ist.

(3) Die Tourismusabgabe wird nicht festgesetzt, erhoben oder nachgefordert, wenn die Forderung im Einzelfall den Betrag von fünf Euro nicht übersteigt. Zuviel erhobene Abgabebeträge werden nicht erstattet, wenn der Erstattungsbetrag im Einzelfall fünf Euro nicht übersteigt.

## **§ 7**

### **Mitwirkungspflichten; Informationsbeschaffung**

(1) Die Pflichtigen haben alle für die Ermittlung der Abgabeschuld erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere

1. Beginn und Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen,
2. bis zum 30. April eines jeden Jahres oder - soweit die Gemeinde dazu schriftlich auffordert - innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch Ausfüllung des dafür von der Gemeinde vorgesehenen Formblattes die Erklärung über die betrieblichen Einnahmen gemäß § 4 Absätze 4 und 5 abzugeben.

Auf Anforderung sind die Angaben durch weitere geeignete Nachweise (z. B. Umsatzsteuervoranmeldung, Umsatzsteuererklärung, Umsatzsteuerbescheid, Erklärung des Steuerberaters, Miet- und Pachtverträge) zu belegen.

(2) Die Gemeinde ist befugt, von den Finanzbehörden Auskünfte über die betrieblichen Einnahmen der Pflichtigen einzuholen. Werden fristgerecht keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unvollständig oder unrichtig sind, so kann die Gemeinde Dahme an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer seine Mitwirkungspflichten nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

## **§ 9**

### **Datenverarbeitung**

(1) Die Gemeinde kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i. V. m. § 2 Abs. 1, § 3 und § 4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 02. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 162) neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus

1. den Daten über die betrieblichen Einnahmen des Pflichtigen, die dem für den jeweiligen Pflichtigen zuständigen Finanzamt vorliegen,
2. den Daten des Melderegisters,
3. den bei der Gemeindeverwaltung Grömitz verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Dahme,
4. den bei der Gemeindeverwaltung Grömitz oder bei dem Tourismus Service Dahme verfügbaren Daten (Meldescheine) aus der Veranlagung der Kurabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Dahme
5. den der Gemeindeverwaltung Grömitz vorliegenden Unterlagen über Anmeldung und die Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung,
6. den bei der Gemeindeverwaltung verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Grundsteuer nach dem Grundsteuergesetz,
7. den bei der Gemeindeverwaltung Grömitz verfügbaren Daten über die Ausübung oder den Verzicht auf das gemeindliche Vorkaufsrecht sowie die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens
8. den bei der Gemeindeverwaltung Grömitz oder der zuständigen Baugenehmigungsbehörde vorliegenden Bauakten
9. Auskünfte von Veräußerern und Erwerbern
10. Mitteilungen von Vermietern, Mietern und Maklern

erheben.

(2) Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.

(3) Die Gemeinde ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Dahme vom 03.12.2008 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

**Ausgefertigt:**

Dahme, den 07.12.2012

Heinrich Plön  
Bürgermeister

**Die Satzung wurde geändert:**

durch	geändert am	gültig ab	Umfang der Änderung
1. Änderungssatzung	06.12.2013	01.01.2014	§ 1 Satz 2 Deckungsanteile § 5 Satz 2 Abgabesatz
2. Änderungssatzung	10.09.2014	01.08.2014	1.) Redaktionelle Anpassungen aufgrund der Neueinführung des Begriffs „Tourismusabgabe“, welcher den bisherigen Begriff „Fremdenverkehrsabgabe“ ersetzt 2.) Ergänzung der Befugnisse zur Datenerhebung in § 9 Abs. 1 Nr. 6 –10  Durch die Rückwirkung ab 01.08.2014 werden die Abgabepflichtigen nicht ungünstiger gestellt als durch die bisher gültige Fassung
3. Änderungssatzung	05.12.2014	01.01.2015	§ 1 Satz 2 Deckungsanteile
4. Änderungssatzung	29.01.2015	01.01.2015	§ 8 Abs. 1 redaktionelle Anpassung  Durch die Rückwirkung ab 01.01.2015 werden die Abgabepflichtigen nicht ungünstiger gestellt als durch die bisher gültige Fassung
5. Änderungssatzung	03.12.2015	01.01.2016	§ 1 Satz 2 Deckungsanteile
6. Änderungssatzung	20.12.2016	01.01.2017	§ 1 Satz 2 Deckungsanteile
7. Änderungssatzung	18.12.2017	01.01.2018	§ 1 Satz 2 Deckungsanteile § 5 Satz 2 Erhöhung Abgabesatz
8. Änderungssatzung	19.12.2018	01.01.2019	§ 1 Prozentsatz Deckungsanteile § 5 Satz 2 Änderung Abgabesatz § 9 Abs. 1 Anpassung Datenschutz  Aus „Kurverwaltung“ wird „Tourismus Service“
9. Änderungssatzung	19.02.2019	01.08.2014	Neufassung Präambel
		01.03.2019	§ 4 Abs. 6 neu hinzugefügt § 9 Abs. 1 Anpassung Datenschutz
10. Änderungssatzung	18.12.2019	01.01.2020	§ 1 Prozentsatz Deckungsanteile § 5 Satz 2 Erhöhung Abgabesatz

## Anlage zur Satzung „Betriebsartentabelle“

Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz in %	Gewinnsatz in %
<b>A <u>Unterkunft:</u></b>			
A1	Fe.-Wo./-app./-häuser, Umsatz bis 45 TEUR	100	17
A2	Fe.-Wo./-app./-häuser, Umsatz über 45 TEUR	100	14
A3	Hotel / Pension m. Teil- oder Vollverpflegung	100	6
A4	Hotel / Pension mit Frühstück	100	10
A5	Campingplatz	100	10
A6	Kurklinik, Kinder-Kurheime, ReHa	100	1
A7	Jugendherberge	100	2
A8	Vermietung/Verpachtung von Gebäuden/Räumen an Beherbergungsbetriebe	100	28
A9	Vermietung/Verpachtung von Grundstücksflächen an Campingplatzbetreiber	100	35
<b>B <u>Tourismus-Dienstleistungen:</u></b>			
B1	Vermittlung v. Zimmern, Ferienwohnungen./-appartements	100	21
B2	Haus- u. Grundstücksservice für Ferienwohnungen/-häuser/-appartements	100	12
B3	Strandkorbvermietung	100	4
B4	Fahrradverleih	100	21
B5	Minigolfplatz	100	4
B6	Sportanlage (Tennis-, Badmintonplatz u.ä.)	100	4
B7	Betrieb von Freizeiteinrichtungen u. Spielanlagen (Trampolin, Hüpfburg, Autoscooter, Bootsvermietung u. ä.)	100	4
B8	Sportschulen (z.B. Surf-, Walking- usw.)	100	18
B9	Kurmittelhaus ( Wellness u. a., außer Schwimmbad)	90	9
B9.1	Kurmittelhaus (Schwimmbad)	90	1
B10	Trinkkurhalle	100	11
B11	sonstige nicht ausdrücklich genannte Tourismusdienstleistungen	100	12
B12	Vermietung/Verpachtung von Gebäuden, Räumen und Flächen an Dienstleistungsunternehmen der Gruppe B	50	28
<b>C <u>Gaststätten:</u></b>			
C1	Restaurant	90	8
C2	Imbiss	90	10
C3	Café, Eisdiele, Milchbar	90	10
C4	Schankwirtschaft	90	11
C5	Tanzlokal, Bar, Discothek	90	6
C6	Vermietung / Verpachtung von Gaststättenräumen und Flächen	90	28
<b>D <u>Einzelhandel mit Lebens-/Genussmitteln:</u></b>			
D1	Bäckerei/Konditorei	60	7
D2	Fleisch, Fisch	60	4

Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz	Gewinnsatz
		in %	in %
D3	Getränke	60	3
D4	Tabakwaren	60	2
D5	entfällt		
D6	Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungsmittel, Umsatz bis 400 T€ (Lebensmittel-Einzelhandel, auch Super- und Verbrauchermärkte, SB-Warengeschäfte)	50	4
D7	Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungsmittel, Umsatz über 400 T€ (Lebensmittel-Einzelhandel, auch Super- und Verbrauchermärkte, SB-Warengeschäfte)	50	2
D8	Waren verschiedener Art, aber nicht spezialisierte Hauptrichtung: Nahrungsmittel	60	4
D9	sonstiger nicht ausdrücklich genannter Einzelhandel mit Lebens-/Genussmitteln	60	4
<b>E <u>Einzelhandel sonstiger Art:</u></b>			
E1	Apotheke	30	4
E2	Drogerie(-markt)	60	3
E3	Geschenkartikel, Souvenirs	90	6
E4	Kunstgewerbe	90	6
E5	Textil, Bekleidung	60	4
E6	Lederwaren, Schuhe	60	5
E7	Schmuck	90	7
E8	Sportartikel	60	4
E9	Rundfunk-/TV-/Phonogeräte (einschließlich Reparatur)	20	4
E10	Kiosk	90	5
E11	Kosmetik-, Naturkosmetik-Produkte (einschl. Beratung)	90	3
E12	Parfümerie	70	3
E13	Vermietung / Verpachtung von Geschäftslokalen an Einzelhandelsunternehmen	70	28
E14	sonstiger nicht ausdrücklich genannter Einzelhandel der Gruppe E	70	5
E15	Blumengeschäfte	60	7
<b>F <u>Dienstleistungen allgemeiner Art/freiberufliche Tätigkeiten:</u></b>			
F1	Arzt (außer Badearzt Tätigkeit)	30	32
F2	Badearzt für die badeärztliche Tätigkeit	100	32
F3	Zahnarzt	20	25
F4	Krankengymnastik, Physiotherapie	40	18
F5	Heilpraxis	40	30
F6	Massagepraxis	40	18
F7	Saunabetrieb, Solarium	60	6
F8	Fitnessbetrieb	30	5
F9	Friseur	50	13
F10	Kosmetikstudio, Fußpflege	40	14
F11	Schneiderei, Änderungsschneiderei	10	16

Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz	Gewinnsatz
		in %	in %
F12	Reparatur von Haushalts-/Elektrogeräten und ähnlichen beweglichen Sachen (im reinen Reparaturbetrieb)	30	12
F13	Taxiunternehmen	40	16
F14	Reise- und Werbebüro	40	8
F15	Geld-/Kreditinstitut	40	4
F15.1	Bankautomaten, reine SB-Filiale	40	4
F16	Versicherungs-/Handelsvermittlung, Vermögensberatung	20	18
F17	Internet-Café	60	9
F18	Kinderreit- und Kinderfahrautomaten	90	4
F19	selbständige Bühnenkünstler (einschließlich Unterricht)	10	30
F20	Tankstelle einschließlich KfZ-Service und Waschanlage	60	5
F21	chemische Reinigung, Heißmangel	30	6
F22	Briefpost, Paketdienst	50	1
F23	Betreiber von Spielautomaten	70	6
F24	Inhaber von Reit- und Fahrinstituten	90	7
F25	Wäscherei	70	6
F26	Steuerberatung	20	26
F27	Maklertätigkeit	70	21
F28	Hausmeisterservice für Haus und Grundstück	40	12
F29	Vermietung / Verpachtung von Geschäftsräumen an sonstige Betriebe der Gruppe F	50	28
F30	entfällt		
F31	Tattoo-Studio	30	14
F32	Glas- und Gebäudereinigung	50	28
F33	Nagelstudio, Maniküre	20	14
F34	Hausverwalter nach Wohnungseigentumsgesetz	50	15
F35	sonstige nicht ausdrücklich genannte Dienstleistungen der Gruppe F	40	15
<b>G</b>	<b><u>Bauwirtschaft / Handwerk</u></b>		
G1	Bauunternehmen	30	5
G2	Elektro-/ Gas-/ Wasser- /Heizungsinstallation	40	8
G3	sonstige Bauinstallation	40	6
G4	Tischlerei	40	6
G5	Maler/Lackierer	30	11
G6	Architektur-/Ingenieurbüro	30	26
G7	Gebäude(-teil)-Reparatur-Service	70	11
G8	entfällt		
G9	Bodenlegerei (Laminat, Teppich, PVC usw.)	30	11
G10	Vermietung / Verpachtung von Geschäftsräumen an Betriebe der Bauwirtschaft und des Handwerks	30	28
G11	sonstige nicht ausdrücklich genannte Betriebsarten der Gruppe G	40	8